

Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2023/2337

Der Oberbürgermeister

II/36-361-64/2-sch

Dezernat/Fachbereich/AZ

24.08.2023

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I	11.09.2023	Beratung	öffentlich
Finanz- und Digitalisierungsausschuss	18.09.2023	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	25.09.2023	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Verkaufsoffene Sonntage 2024 in Wiesdorf

- Ordnungsbehördliche Verordnung zur 1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonntagen für den Stadtteil Wiesdorf

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Leverkusen beschließt die in der Anlage I zu dieser Vorlage beige-fügte Ordnungsbehördliche Verordnung zur 1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für den Stadtteil Wiesdorf vom 04.10.2022.

gezeichnet:

Richrath

In Vertretung

Molitor

I) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren

☒ **Nein** (sofern keine Auswirkung = entfällt die Aufzählung/Punkt beendet)

☐ **Ja – ergebniswirksam**

Produkt: Sachkonto:
Aufwendungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: ☐ Nein ☐ Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

☐ **Ja – investiv**

Finanzstelle/n: Finanzposition/en:
Auszahlungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: ☐ Nein ☐ Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

Maßnahme ist im Haushalt ausreichend veranschlagt

- ☐ Ansätze sind ausreichend
☐ Deckung erfolgt aus Produkt/Finanzstelle
in Höhe von €

Jährliche Folgeaufwendungen ab Haushaltsjahr:

- ☐ Personal-/Sachaufwand: €
☐ Bilanzielle Abschreibungen: €

Hierunter fallen neben den üblichen bilanziellen Abschreibungen auch einmalige bzw. Sonderabschreibungen.

- ☐ Aktuell nicht bezifferbar

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam) ab Haushaltsjahr:

- ☐ **Erträge (z. B. Gebühren, Beiträge, Auflösung Sonderposten):** €
Produkt: Sachkonto

Einsparungen ab Haushaltsjahr:

- ☐ Personal-/Sachaufwand: €
Produkt: Sachkonto

- ☐ ggf. Hinweis Dez. II/FB 20:

II) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:

Klimaschutz betroffen	Nachhaltigkeit	kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit	langfristige Nach- haltigkeit
☐ ja ☒ nein	☐ ja ☒ nein	☐ ja ☒ nein	☐ ja ☒ nein

Begründung:

Die Werbegemeinschaft City Leverkusen e. V. hat die Termine für jeweils vier geplante verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2024 zuzüglich der Konzepte der Veranstaltungen, anlässlich derer die verkaufsoffenen Sonntage festgesetzt werden, zur Vorbereitung der entsprechenden Ratsvorlage für den Ratsbeschluss vorgelegt.

I. Rechtsgrundlage für das Öffnen von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen

Nach § 6 Abs. 1 Ladenöffnungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LÖG NRW) dürfen an jährlich höchstens acht nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen Verkaufsstellen im öffentlichen Interesse ab 13 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein.

Ein öffentliches Interesse liegt dabei insbesondere vor, wenn die Öffnung

1. im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt,
2. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebots dient,
3. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dient,
4. der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren dient oder
5. die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort, insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen steigert.

Das Vorliegen eines Zusammenhangs mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen wird vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt.

Die in Leverkusen-Wiesdorf für das Jahr 2024 geplanten verkaufsoffenen Sonntage sollen jeweils begleitend zu in Leverkusen bereits etablierten örtlichen Veranstaltungen stattfinden.

II. Geplante verkaufsoffene Sonntage in Leverkusen-Wiesdorf

1. Termine und Flächen

Der Wirtschaftsförderung Leverkusen GmbH (WFL) obliegt es bereits seit geraumer Zeit, gemeinsam mit den Werbe-, Aktions-, Förder- und Interessengemeinschaften im Stadtgebiet von Leverkusen die Veranstaltungen und die Termine für die verkaufsoffenen Sonntage in Absprache mit der Stadt Leverkusen zu koordinieren. Geplant sind für das Jahr 2024 in Leverkusen-Wiesdorf die folgenden Veranstaltungen, die jeweils von einem verkaufsoffenen Sonntag i. S. d. § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 LÖG NRW begleitet werden sollen:

Werbegemeinschaft City Leverkusen e. V.:

So. 28.04.2024: Frühlingsfest,
So. 29.09.2024: Herbstfest mit Herbstkirmes,
So. 03.11.2024: Musik- und Familienfest „LEVlive“,
So. 01.12.2024: 46. Christkindchenmarkt.

Die Öffnungszeiten der Geschäfte beschränken sich an allen Terminen auf die Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Alle zu diesen verkaufsoffenen Sonntagen geöffneten Verkaufsflächen haben einen räumlich engen Bezug zur jeweils am selben Tag stattfindenden Veranstaltung. Die genauen Flächen der Veranstaltung sowie die geöffneten Verkaufsflächen sind der Anlage III zu entnehmen. Die Öffnungszeiten der einzelnen Veranstaltungen gehen deutlich über den Zeitraum der Ladenöffnungszeiten des Einzelhandels hinaus.

Die aufgeführten Veranstaltungen mit den verkaufsoffenen Sonntagen haben eine lange Tradition. So findet z. B. die Herbstkirmes seit mehr als 100 Jahren statt. Alle geplanten Veranstaltungen sind in Leverkusen und dessen Umfeld bekannt; ein Großteil der Besuchenden kommt nur aufgrund dieser Veranstaltungen in die Leverkusener City. Die Konzepte zu Charakter, Größe und Zuschnitt der jeweiligen Veranstaltungen wurden von der antragstellenden City-Werbegemeinschaft e. V. der Verwaltung vorgelegt und mit dieser erörtert. Sie sind Bestandteil dieser Vorlage und liegen als Anlage II bei.

2. Schwerpunkte bei den Veranstaltungen

Aufgrund des Bekanntheitsgrades der o. g. Veranstaltungen - insbesondere des Frühlingsfestes und des Christkindchenmarktes - ist bei Öffnung des Einkaufszentrums „Rathaus-Galerie“ in Leverkusen-Wiesdorf davon auszugehen, dass Hauptanziehungspunkt an den geplanten verkaufsoffenen Sonntagen 2024 die jeweilige Veranstaltung ist. Diese Annahme wird durch die vom jeweiligen Veranstaltenden durchgeführten Teilzählungen sowie die sich daraus ergebenden Hochrechnungen (gerundet) gestützt. Hierdurch lassen sich die Besuchenden mit einer Abweichungsquote von maximal 10 Prozent erfassen.

Bei den Veranstaltungen Frühlingsfest, LEVlive sowie Herbstfest mit Herbstkirmes wurden die Besuchenden an jeweils drei über das Veranstaltungsgebiet verteilten Stellen anhand von manuellen Personenzählungen (verteilt über mehrere Zeiträume und innerhalb bestimmter Flächen) erfasst. Diese Form der Personenzählung bei Veranstaltungen ist angelehnt an vergleichbare Vorgehensweisen, z. B. der Polizei. Die Ergebnisse der Personenzählungen auf den Veranstaltungen Frühlingsfest, LEVlive sowie Herbstfest mit Herbstkirmes stellen sich seit dem Jahr 2017 bis 2022 im Einzelnen wie folgt dar:

Jahr	Veranstaltung	Besuchenden- zahlen gesamt	Davon vor 13 Uhr	Davon nach 13 Uhr
2017	Herbstfest 03.09.2017	55.000	27.000	28.000
2017	Herbstfest 04.09.2017	93.000	18.000	75.000
2018	Frühlingsfest 28.04.2018	39.000	12.000	27.000
2018	Frühlingsfest 29.04.2018	83.000	15.000	68.000
2018	Herbstfest 31.08.2018	41.000	9.000	32.000
2018	Herbstfest 01.09.2018	73.000	28.000	45.000
2018	Herbstfest 02.09.2018	92.000	13.000	79.000
2018	LEVlive 06.10.2018	46.000	14.000	32.000
2018	LEVlive 07.10.2018	71.000	18.000	53.000
2019	Frühlingsfest 06.04.2019	52.000	19.000	33.000
2019	Frühlingsfest 07.04.2019	89.000	17.000	72.000
2019	Herbstfest 05.10.2019	63.000	22.000	41.000
2019	Herbstfest 06.10.2019	85.000	19.000	66.000
2019	LEVlive 02.11.2019	32.000	9.000	23.000
2019	LEVlive 03.11.2019	48.000	8.000	40.000
2021	LEVlive 30.10.2021	32.000	12.000	20.000
2021	LEVlive 31.10.2021	48.000	9.000	39.000

Bei den vorgenannten Zahlen ist zu berücksichtigen, dass im Rahmen des Frühlingsfestes am 29.04.2018 kein begleitender verkaufsoffener Sonntag stattfand, sodass die Besuchenden ausschließlich die Veranstaltung aufsuchten.

Da zum Jahresanfang 2023 der Vertrag des alten Veranstalters zur Durchführung von Veranstaltungen in Wiesdorf ausgelaufen ist, gibt es von diesem auch keine konkreten Angaben mehr zu den Zeiten vor und nach 13:00 Uhr für seine beiden Veranstaltungen im Jahr 2022, wie er es in den Jahren zuvor gemacht hatte. Selbst die Beschaffung der Gesamtanzahl der Besuchenden erwies sich bei dem Veranstalter als schwierig. Somit können auch nur diese ohne Unterscheidung der Uhrzeit angegeben werden.

2022	LEVlive am 04.09.22	14.000
2022	Herbstfest und Herbstkirmes am 02.10.2022	26.000

Ab 2023 werden die Zahlen der Besuchenden in der Fußgängerzone mittels einer Messung mit Lasertechnik der Firma hystreet.com GmbH. Die Datenbasis ist dabei frei von hochgerechneten Verzerrungen und valider als die sonst üblichen Stichproben. Sie beinhaltet genau die Anzahl an Menschen, welche in einem gewissen Zeitraum an einem Messpunkt vorbeikommen. Dies geschieht dann auch rund um die Uhr, an 365 Tagen, mit 99 prozentiger Genauigkeit. Zuerst wurde dieses Verfahren bei dem Frühlingsfest am 30.04.2023 angewandt.

2023	Frühlingsfest am 30.04.2023	25.115
------	-----------------------------	--------

Für den Christkindchenmarkt wurde bisher eine andere Methode zur Zählung der Besuchenden verwendet: Gezählt wurde am jeweils letzten Samstag vor Heiligabend, wobei die jeweils am stärksten frequentierte Stunde erfasst wurde. Ab diesem Jahr werden hier auch nur noch die Zahlen mittels der Messung mit Lasertechnik am verkaufsoffenen Sonntag im Advent erfasst. Es ergeben sich bis 2022 noch die folgenden Zahlen:

Datum	Besuchendenzahlen / Stunde
23.12.2017	15.628
22.12.2018	14.536
21.12.2019	13.505
17.12.2022	9.073

Demgegenüber stehen folgende Besuchende des Einkaufszentrums Rathaus-Galerie:

Veranstaltung / Tag	Besuchendenzahl Rathaus-Galerie / Tag
Herbstfest am 02.09.2018	29.241
Frühlingsfest am 07.04.2019	26.256
Herbstfest am 06.10.2019	28.057
Christkindchenmarkt am 15.12.2019	31.000
LEVlive am 04.09.2022	11.692
Herbstfest am 02.10.2022	21.804
Christkindchenmarkt am 27.11.2022	22.046
Frühlingsfest am 30.04.2023	20.886

Die Anzahl der Besuchenden in der Rathaus-Galerie für alle Veranstaltungen bewegt sich an den verkaufsoffenen Sonntagen in der Regel zwischen 23.000 und 33.000. Der 04.09.2022 weist sowohl bei der Veranstaltung „LEVlife“ und der Rathaus-Galerie weit- aus weniger Besuchendenzahlen auf, als die Jahre zuvor. Dies war aber die erste Ver- anstaltung nach Corona in Wiesdorf und litt auf der Seite der Ausstellenden noch an den starken Nachwirkungen der Corona-Pandemie für diese Branche. Bei einer Schätzung unter Einbeziehung der Einschränkungen und Nachwirkungen durch die Corona-Pande- mie bieten die genannten Zahlen jedoch die Grundlage, um realistisch davon auszuge- hen, dass die jeweilige anlassgebende Veranstaltung mehr Besuchende anzieht, als die

sonntägliche Ladenöffnung an sich. Der nach § 6 Abs. 1 LÖG notwendige Zusammenhang mit den örtlichen Festen, die Hauptanziehungspunkte für die Besuchenden sein müssen, ist somit gegeben.

Für 2020 und 2021 liegen aufgrund der Corona-Pandemie und deren Nachwirkungen auf die Bereiche der Schaustellerinnen bzw. Schausteller und Händlerinnen bzw. Händler keine Zahlen vor, da dadurch einige Veranstaltungen und somit auch die verkaufsoffenen Sonntage abgesagt werden mussten.

3. Gründe für das Öffnen der Verkaufsstellen

Es gibt zurzeit wieder ca. 26 Leerstände im Citybereich in Leverkusen-Wiesdorf. Dadurch ist für diesen Stadtteil der verkaufsoffene Sonntag relevant, um das Einzelhandelsangebot zu erhalten und zu stärken. Im Stadtteil Wiesdorf ist die Belebung der Innenstadt durch diese Termine bedeutsam, da die City an Sonn- und Feiertagen wenig frequentiert wird. Insofern besteht ein öffentliches Interesse an einer sonntäglichen Öffnung der Verkaufsstellen, neben den unter II. beschriebenen Aspekten auch im Hinblick auf § 6 Abs. 1 S. 2 Nrn. 2-4 LÖG NRW.

Die Verwaltung muss bei ihrer Entscheidung dem verfassungsrechtlichen Regel-Ausnahme-Verhältnis für die Arbeit an Sonn- und Feiertagen gerecht werden. Dazu hat sie anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls im Rahmen einer Abwägung zu prüfen und in einer für die gerichtliche Überprüfung nachvollziehbaren dokumentierten Weise zu begründen, ob einer der in § 6 Abs. 1 S. 2 LÖG NRW aufgezählten Sachgründe oder ein sonstiger Sachgrund vorliegt und hinreichend gewichtig ist, um die konkrete Ladenöffnung zu rechtfertigen (so auch OVG NRW, Beschluss vom 27.04.2018 – 4 B 571/18).

Nach Aufklärung der Sach- und Rechtslage, Würdigung der vorgelegten Konzepte und entsprechender Abwägung der Interessen von Veranstaltenden sowie Geschäftsleuten mit der verfassungsrechtlich geschützten Sonn- und Feiertagsruhe ist festzuhalten, dass die konkreten Ladenöffnungen gerechtfertigt sind.

Vor Erlass der Rechtsverordnung zur Freigabe der verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage sind nach § 6 Abs. 4 S. 7 LÖG NRW die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer sowie die Handwerkskammer anzuhören. Mit Schreiben vom 07.06.2023 (Anlage V) wurde folgenden Interessensverbänden die Möglichkeit zur Stellungnahme bis zum 09.07.2023 gegeben:

- ver.di Geschäftsstelle Köln-Bonn-Leverkusen,
- Industrie- und Handelskammer Köln,
- Handwerkskammer Köln,
- Handelsverband Nordrhein-Westfalen,
- Arbeitgeberverband Rhein-Wupper e. V. Leverkusen,
- Gesamtverband Ev. Kirchengemeinden (Leverkusen),
- Katholikenrat der Stadt Leverkusen.

Rückmeldungen gingen von ver.di, IHK, Handelsverband und dem Katholikenrat ein.

Mit Schreiben vom 07.07.2023 hat die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft Köln-Bonn-Leverkusen (ver.di) von der Möglichkeit zur Stellungnahme Gebrauch gemacht.

Ver.di beginnt ihre Stellungnahme zunächst mit allgemeinen, nicht direkt auf die in Rede stehende ordnungsbehördliche Verordnung bezogenen Erwägungen zu Ladenöffnungen an Sonntagen. Hierbei geht sie auch auf Auszüge aus der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung ein, in welchen sich die Gerichte mit Rechtsstreitigkeiten rund um das Thema Ladenöffnung an Sonntagen befasst haben.

Beispielhaft sei hier die von ver.di zitierte Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts aus 2020 (BVerwG, Urteil vom 22.06.2020, 8 CN 1/19) zu nennen, wonach sich anlassbezogene Sonntagsöffnungen stets als Annex zur anlassgebenden Veranstaltung darstellen müssen.

„Sie dürfen nur zugelassen werden, wenn die dem zuständigen Organ bei der Entscheidung über die Sonntagsöffnung vorliegenden Informationen und die ihm sonst bekannten Umstände die schlüssige und nachvollziehbare Prognose erlauben, die Zahl der von der Veranstaltung selbst angezogenen Besucher werde größer sein als die Zahl derjenigen, die allein wegen einer Ladenöffnung am selben Tag – ohne die Veranstaltung – kämen (prognostischer Besucherzahlenvergleich). Anlassbezogene Sonntagsöffnungen müssen in der Regel auf das räumliche Umfeld der Anlassveranstaltung beschränkt werden. Dieses Umfeld wird durch die Ausstrahlungswirkung der Veranstaltung bestimmt und entspricht dem Gebiet, das durch das Veranstaltungsgeschehen selbst – und nicht allein durch den Ziel- und Quellverkehr oder Werbemaßnahmen für die Veranstaltung – geprägt wird.“

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass der Stadt Leverkusen – Fachbereich Ordnung und Straßenverkehr – die einschlägige und zum Teil auch von ver.di zitierte Rechtsprechung bekannt ist. Das Verfahren zum Erlass der in Rede stehenden ordnungsbehördlichen Verordnung erfolgt – wie auch die Jahre zuvor – unter Berücksichtigung dieser von der Rechtsprechung entwickelten Maßstäbe.

Dies vorangestellt lässt sich zu den fallbezogenen Ausführungen von ver.di wie folgt Stellung nehmen:

Nach der Beurteilung von ver.di sei der Vergleich der Zahlen der Besuchenden - soweit es um die Öffnungen in Wiesdorf geht - nicht aussagekräftig. Es sei nicht erkennbar, welcher Zeitraum mit den Zählungen „vor 13 Uhr“ und „nach 13 Uhr“ erfasst sei. Deshalb sei nicht erkennbar, ob hier dieselben Zeiträume erfasst sind, in dem auch die Verkaufsstätten geöffnet sein können.

Entgegen dieser Beurteilung lässt sich zunächst ohne Weiteres erkennen, welche Zeiträume hier erfasst sind. Bei der Angabe der Besuchendenzahlen wurde der Beginn der Ladenöffnung (13 Uhr) als zeitliche Zäsur verwendet, um darzustellen, dass auch schon vor der Ladenöffnung eine hohe Anzahl von Besuchenden zu verzeichnen war, welche für die nach der Rechtsprechung erforderliche prägende Wirkung der jeweiligen Veranstaltung spricht. Alle Zahlen „vor 13 Uhr“ betreffen also den Zeitraum, in welchem die jeweilige Veranstaltung bereits begonnen hat, ohne dass die Läden geöffnet waren. Der Zeitraum „nach 13 Uhr“ betrifft den Zeitraum, in welchem die Läden geöffnet waren und gleichzeitig die Veranstaltung stattfand. Es ist insofern erkennbar, dass das zweite Zeitfenster („nach 13 Uhr“) einen Zeitraum erfasst, in dem jedenfalls bis 18 Uhr sowohl die Veranstaltung stattfand als auch die Verkaufsstätten geöffnet sein können.

Neben der oben genannten Beurteilung trägt ver.di vor, dass die der Begründung beige-fügten Bilder in Anlage II über die für den Einkauf freigegebenen Bereiche nicht aussa-gekräftig seien. Festzuhalten ist, dass ver.di ausweislich ihres Schreibens die auf den Bildern zu erkennende hohe Zahl an Personen wahrgenommen hat. Jedoch sei nach Ansicht von ver.di nicht erkennbar, ob diese Personen die Geschäfte aufsuchen oder die Veranstaltungen. Die Veranstaltungen selbst seien auf den Bildern meist nicht er-kenubar.

Diesem Vortrag ist entgegenzuhalten, dass sich auf einigen der Bilder durchaus erken-nen lässt, dass viele Personen die Stände der Veranstaltung besuchen, insbesondere auf den Fotos zum Frühlingfest am 29.04.2018. Zudem lässt ver.di in ihrer Stellung-nahme unerwähnt, dass neben den Fotos auch Zeitungsartikel (bspw. zum Frühlingfest 2019 oder zum Herbstfest 2018) beige-fügt wurden, in welchen ausführlich über die Beliebtheit der Veranstaltungen bei den Bürgerinnen und Bürgern berichtet wird, sodass sich auch daraus auf die prägende Wirkung der Veranstaltung und mithin dem bloße Annex-Charakter der Ladenöffnung schließen lässt.

Zudem führt ver.di an, dass es für den Christkindchenmarkt an einer aussagekräftigen Prognose fehle. Die Anzahl von Besuchenden der Innenstadt in der am stärksten fre-quentierten Stunde am Samstag werde der Anzahl der Besuchenden der Rathaus-Gale-rie am Sonntag gegenübergestellt. Weder drücke sich in den Zahlen des Samstags das Interesse am Besuch der Veranstaltung aus, noch erfasse die Zahl der Besucherinnen und Besucher der Rathaus-Galerie das gesamte Interesse am Einzelhandel am Sonn-tag.

Entgegen der Ansicht von ver.di geht von dem Christkindchenmarkt eine prägende Wir-kung aus. Er ist gerade in der Bevölkerung sehr beliebt und zieht auch Besuchende aus der Umgebung an. Weiterhin gibt es hier auch Buden, die nicht gewerblich genutzt wer-den, sondern Attraktionen für Kinder und Erwachsene beinhalten.

Schließlich trägt ver.di vor, dass bei den übrigen Tagen durchaus zweifelhaft sei, ob hier eine prägende Wirkung der Veranstaltungen gegeben war. Als Beispiel nennt ver.di das Herbstfest 2019, bei dem bei den „nach 13 Uhr“ gezählten 66 000 Besucherinnen und Besucher der Innenstadt allein 28 000 Kundinnen und Kunden der Rathaus-Galerie zu verzeichnen seien, die diese zwischen 13 Uhr und 18 Uhr besucht haben.

Die von ver.di geäußerten Zweifel hinsichtlich der prägenden Wirkung der Veranstaltung lassen sich jedoch im Wege einer Gesamtschau der vorliegenden Umstände, zu denen auch die zur Prognose verwendeten Zahlen der Besuchenden gehören, ausräumen. Mit der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen muss *„gewähr-leistet sein, dass die Veranstaltung – und nicht die Ladenöffnung – das öffentliche Bild des betreffenden Sonntags prägt. Um das verfassungsrechtlich geforderte Regel-Aus-nahme-Verhältnis zu wahren, muss die im Zusammenhang mit der Ladenöffnung ste-hende Veranstaltung selbst einen beträchtlichen Besucherstrom auslösen.*

Ferner müssen Sonntagsöffnungen wegen einer Veranstaltung in der Regel auf deren räumliches Umfeld beschränkt werden, nämlich auf den Bereich, der von der Ausstrah-lungswirkung der jeweiligen Veranstaltung erfasst wird und in dem die Veranstaltung das öffentliche Bild des betreffenden Sonntags prägt. Die prägende Wirkung muss dabei

von der Veranstaltung selbst ausgehen. Die damit verbundene Ladenöffnung entfaltet nur dann eine lediglich geringe prägende Wirkung, wenn sie nach den gesamten Umständen als bloßer Annex zur anlassgebenden Veranstaltung erscheint. Das kann für den Fall angenommen werden, dass die Ladenöffnung innerhalb der zeitlichen Grenzen der Veranstaltung – also während eines gleichen oder innerhalb dieser Grenzen gelegenen kürzeren Zeitraums – stattfindet und sich räumlich auf das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung beschränkt. Von einem Annexcharakter kann nur die Rede sein, wenn die für die Prägekraft entscheidende öffentliche Wirkung der Veranstaltung größer ist als die der Ladenöffnung“, OVG Münster (4. Senat), Beschluss vom 10.12.2021 – 4 B 1857/21.N, BeckRS 2021, 39781.

Unter Berücksichtigung der zuvor zitierten oberverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung lässt sich vorliegend festhalten, dass die in Rede stehenden Veranstaltungen im Stadtteil Wiesdorf das öffentliche Bild des jeweiligen Sonntags geprägt haben. Dies lässt sich neben den Zahlen der Besuchenden auch aus dem Bekanntheits- und Beliebtheitsgrad sowie dem Traditionswert der Veranstaltungen herleiten. Dies wurde auch in dem Veranstaltungskonzept der VOS 2024 (Anlage II) ausführlich dargelegt. Insofern sind die Ladenöffnungen lediglich als Annex der jeweiligen Veranstaltung einzustufen.

Die IHK Köln unterstützt mit Schreiben vom 07.07.2023 die vorgelegten Konzepte. Wie bereits in der Stellungnahme aus Sommer 2021 und 2022 mitgeteilt, sind die aus der Rechtsprechung geforderten Aussagen zu Charakter (z. B. Programmpunkte), Größe (Prognose Besuchende) und Zuschnitt (Abgrenzung der Veranstaltungsfläche und der für die Ladenöffnung vorgesehenen Fläche) der in Wiesdorf vorgesehenen Veranstaltungen aus Sicht der IHK in allen Fällen geeignet, um eine Ladenöffnung zuzulassen. Weiterhin vertritt die IHK grundsätzlich die Auffassung, dass eine Sonntagsöffnung ein probates Instrument der Einzelhandelsförderung ist und regt daher in diesem Zuge erneut an, verkaufsoffene Sonntage als Maßnahme zur Förderung des Einzelhandels in das Einzelhandelskonzept der Stadt Leverkusen mitaufzunehmen.

Vonseiten des Handelsverbands bestehen ebenfalls keine Bedenken. Mit Schreiben vom 29.06.2023 wird die Festsetzung der verkaufsoffenen Sonntage ausdrücklich begrüßt und als Steigerung der Attraktivität der einzelnen Veranstaltungen gewertet.

Der Katholikenrat Leverkusen erkennt mit Schreiben vom 26.06.2023 den Anlassbezug der verkaufsoffenen Sonntage und die ausreichende Prognose der Zahl der Besuchenden an. Als Anregung kommt von dieser Seite, den öffentlichen Nahverkehr an diesen verkaufsoffenen Sonntagen kostenfrei zur Verfügung zu stellen, um die Umwelt vor dem zu erwartenden Parksuchverkehr zu schützen.

Die Stellungnahmen liegen als Anlage VI bei.

Begründung der einfachen Dringlichkeit:

Noch abzuwartende interne Abstimmungen haben leider nicht ermöglicht, dass die Vorlage frühzeitiger fertig gestellt werden konnte. Damit die Beschlussfassung aber noch im laufenden Turnuserfolgen kann, wird die Vorlage von der Verwaltung zum Nachtragstermin eingebracht.

Anlage/n:

Anlage I Ordnungsbehördliche VO über das Offenhalten von Verkaufsstellen in Wiesdorf 2024

Anlage II Veranstaltungskonzept_VOS_2024

Anlage III Plan Veranstaltungs_Verkaufsflaeche_Wiesdorf

Anlage IV Besucherzahlen der letzten VOS und Rathausgalerie in Wiesdorf

Anlage IV Zählschema Veranstalter Ott

Anlage IV Zählung Christkindchenmarkt 2022

Anlage V Anhörung VOS 2024 in Wiesdorf Allgemein

Anlage VI Stellungnahme Handelsverband

Anlage VI Stellungnahme IHK

Anlage VI Stellungnahme Katholikenrat

Anlage VI Stellungnahme ver.di

Ordnungsbehördliche Verordnung
zur 1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten
von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass
für den Stadtteil Wiesdorf
vom 04. Oktober 2022

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172), wird von der Stadt Leverkusen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 25. September 2023 für den Stadtteil Wiesdorf folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

I.

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 04. Oktober 2022 wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Neufassung:

Im Stadtteil Wiesdorf dürfen aus Anlass der folgenden Veranstaltungen die Verkaufsstellen an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13.00 - 18.00 Uhr geöffnet sein:

28.04.2024 Frühlingsfest,
29.09.2024 Herbstfest mit Herbstkirmes,
03.11.2024 Musik- und Familienfest „LEVlive“,
01.12.2024 46. Christkindchenmarkt.

Die Fläche, auf welcher die vorgenannten Veranstaltungen stattfinden, ergibt sich aus dem dieser Verordnung beigefügten Lageplan in der Anlage.

II.

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen

diese Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) Die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich verkündet worden
- c) Der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leverkusen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leverkusen, den xx.xx.2023

Richrath
Oberbürgermeister

Übersicht über die geplanten verkaufsoffenen Sonntage in Leverkusen Wiesdorf im Jahr 2024

1. Sonntag, 28.04.2024 - im Rahmen des Frühlingsfestes vom 26.04. – 28.04.2024
2. Sonntag, 29.09.2024 - im Rahmen des Herbstfests mit Herbstkirmes vom 27.09. – 29.09.2024
3. Sonntag, 03.11.2024 - im Rahmen des Musik- und Familienfests „LEVlive“ vom 02.11. – 03.11.2024
4. Sonntag, 01.12.2024 - im Rahmen des 46. Christkindchenmarkts vom 29.11 – 01.12.2024

Termine und Konzepte der Veranstaltungen und verkaufsoffene Sonntage in der City Leverkusen im Stadtteil Wiesdorf 2024

A.) Beschreibung der Leverkusener City

Die Werbegemeinschaft City Leverkusen e.V. plant im Jahr 2024 im Rahmen verschiedener Veranstaltungen und Feste **vier verkaufsoffene Sonntage**. Durch die Verbindung von Veranstaltungen und Festen mit den verkaufsoffenen Sonntagen möchte die Werbegemeinschaft das Profil der Leverkusener City schärfen. Besonders den durch die Corona-Krise drohenden Funktionsverlusten, die erheblich den lokalen Einzelhandel beeinträchtigen, soll durch die Stärkung der Bedeutung der Innenstadt als zentraler Raum gesellschaftlicher Begegnung, vorgebeugt werden.

Aufgrund ihrer Geschichte verfügt die Stadt Leverkusen über kein historisch gewachsenes Zentrum wie ihre Nachbarstädte. Die Innenstadtfunktion Leverkusens übernimmt im Wesentlichen die City im Stadtteil Wiesdorf, die jedoch eine Randlage im Südwesten des Stadtgebiets darstellt und nur über eine geringe Bevölkerungszahl verfügt. Die City Leverkusen war aber auch schon immer ein Einzelhandelszentrum mit regionaler Ausstrahlung über die Stadtgrenzen hinaus. Der Handel spielt hier immer eine bedeutende Rolle, mehr noch als in den anderen Leverkusener Stadtteilen oder in den Nachbarstädten, zu denen die City zunehmend im Wettbewerb steht. Durch Feste und Veranstaltungen möchte die City Werbegemeinschaft in Verbindung mit ihrer Handelstradition das Profil der City als Innenstadt und Kultur- und Freizeitstandort in Leverkusen weiter stärken und ausbauen. Der City Werbegemeinschaft ist es in den vergangenen Jahren gelungen, wachsende, tragfähige Veranstaltungen durchzuführen, deren Attraktivität, Bekanntheit und Beliebtheit weiter gesteigert werden konnten.

Die beigefügten Fotos verdeutlichen die Besuchermengen bei unterschiedlichen Veranstaltungen der vergangenen Jahre jeweils sonntags, sowohl mit als auch ohne verkaufsoffene Geschäfte. Sie zeigen das Frühlingsfest mit der 4. LiveArt vom 29.04.2018 und das Herbstfest vom 12.10.2014. Die Bilder verdeutlichen, dass die Veranstaltungen in der City bereits eine hohe Besucherakzeptanz vorweisen. Die Frequenz während des Frühlingsfestes am Sonntag, den 29.04.2018 zeigen die vorgelegten Fotos zu verschiedenen

Zeitpunkten des Tages. Es wird deutlich, dass die Besucherzahlen an diesem Tage, auch ohne Geschäftsöffnung, den Bereich der Fußgängerzone vollständig gefüllt haben. Die Veranstaltung hat also für sich genommen eine Vielzahl von Besuchern in die Innenstadt gelockt. Die beigelegten Presseberichte aus den vergangenen Jahren stützen diese Annahme. Interne, stichprobenartige Zählungen der Werbegemeinschaft City Leverkusen und beteiligter Händler verzeichneten in der gesamten Fußgängerzone einen Besucherstrom im deutlich fünfstelligen Bereich.

Gleichzeitig soll in Zeiten entscheidender Umbrüche durch die zunehmende Digitalisierung des Einzelhandels die Attraktivität der City in seiner traditionellen Funktion als Handelsstandort gestärkt und in Verbindung mit attraktiven Veranstaltungen die Vielfalt und Gesamtfunktion der Leverkusener Innenstadt weiterentwickelt werden. Bereits jetzt prägen ca. 26 leerstehende Ladenlokale im zentralen Versorgungsbereich das Bild der City. Ein räumlicher Leerstandsschwerpunkt liegt dabei in der Einkaufspassage „City Center“ („City C“) an der Friedrich-Ebert-Straße. Zudem ist ein Trading-down-Prozess bei der Neuvermietung freier Ladenlokale zu verzeichnen. Wo sich z.B. in der Einkaufspassage „Die Luminaden“ am Wiesdorfer Platz früher traditionell, inhabergeführte und stadtbekannte Facheinzelhandelsgeschäfte wie das Haushaltwarenhaus Ern, Modehaus Böhme, Optik Rötzel oder das Schuhhaus Herkenrath fanden, prägen jetzt zunehmend Nutzungen mit geringwertigen Warenangeboten das Bild. Selbst in dem für den Einzelhandels-Top-Lage geltenden Einkaufszentrum „Rathaus-Galerie“ zeichnen sich erste Leerstände ab. Zudem führte die wochenlange Schließung des Einzelhandels während der Corona-Pandemie dem Einzelhandel zu einem noch nicht bezifferbaren Passantenrückgang in der City, was sowohl der Funktion der City als Innenstadt, als auch dem Handel in der Innenstadt nachhaltig schaden wird. Um ein Abrutschen des Standortes und der Handelsfunktion der City Leverkusen und einer weiteren Verlagerung des Einkaufs in den digitalen Handel entgegenzuwirken, müssen alle Möglichkeiten gesucht und ausgeschöpft werden, so auch durch verkaufsoffene Sonntage, um Menschen in die Innenstadt zu ziehen und damit als Einzelhandelsstandort für nachhaltige Neuansiedlungen im stationären Handel wieder in den Fokus zu rücken.

B.) Räumliche Abgrenzung

Eine Verkaufsöffnung erstreckt sich in Wiesdorf auf folgende Bereiche:

- gesamter Straßenzug „Wiesdorfer Platz“ (beidseitig)
- Hauptstraße ab der Ecke Breidenbachstraße bis zur Einmündung der Moskauer Straße (beidseitig)
- Nobelstraße mit den Hausnummern 3 und 5
- Breidenbachstraße beidseitig ab der Ecke Wiesdorfer Platz bis zur Kreuzung mit der Dönhoffstraße sowie zusätzlich die Hausnummer 18
- Dönhoffstraße beidseitig zwischen der Kreuzung Breidenbachstraße und den Einmündungen Pfarrer-Schmitz-Straße, bzw. Montanusstraße
- Pfarrer-Schmitz-Straße (beidseitig)
- Vollständiger Straßenzug „Friedrich-Ebert-Platz“ (beidseitig) bis zur Einmündung in die Dönhoffstraße sowie weiter bis einschließlich „Rialto-Boulevard“ zum Kreuzungsbereich mit der Heinrich-von-Stephan-Straße
- Friedrich-Ebert-Straße mit den Hausnummern 11, 13, 15, 17 („City Center“ City C)

Eine verdeutlichende grafische Darstellung der an verkaufsoffenen Sonntagen teilnehmenden Bereiche ergibt sich aus der beigefügten Karte.

C.) Beschreibung der anlassgebenden Veranstaltungen

Frühlingsfest vom 26.04. – 28.04.2024

Im Frühling findet traditionell in der Leverkusener City das Frühlingsfest statt. Auch 2024 veranstaltet die Werbegemeinschaft, aufbauend auf dieser Tradition, wieder einen bunten Frühlingsmarkt in der Wiesdorfer City. Unter dem Motto „Pflanzen, Blumen, Nützliches und Schönes für Haus und Garten“ gibt es am letzten Aprilwochenende vom 26.04. – 28.04.2024 beim Frühlingsmarkt in der Wiesdorfer City reichlich Gelegenheit, sich auf diese farbenfrohe Jahreszeit einzustimmen.

Das breit gefächerte Angebot reicht von bunten Pflanzen und Blumen über lokales und überregionales Kunsthandwerk bis hin zur klassischen Festgastronomie und taucht die Leverkusener City in ein buntes Blumen- und Blütenmeer das frühlingshafte Stimmung verbreitet. Infostände für Haus- und Wohnungsbesitzer sowie ein eine Vielzahl an Deko-Artikeln, Schmuck und Accessoires runden das vielfältige Angebot ab und mit dem Kräuterkennenlerngarten (im Bereich Manforter Straße 10) können die Besucher ihr Wissen unter Beweis stellen. Für das leibliche Wohl ist quer durch die City gesorgt. Für Unterhaltung sorgen weiterhin Straßenmusiker, die ein munteres Musikprogramm zum Besten geben, sowie verkleidete Stelzenläufer als fröhliche Attraktion für Klein und Groß.

Rund um das Frühlingsfest soll am 28.04.2024 in der Zeit von 13:00 – 18:00 Uhr ein verkaufsoffener Sonntag stattfinden.

„Herbstfest mit Herbstkirmes“ vom 27.09. – 29.09.2024

Ende Oktober lädt die Werbegemeinschaft City Leverkusen wieder einmal zum Herbstfest in die City ein. Das Herbstfest hat sich in den vergangenen Jahren aus der traditionellen Herbstkirmes, die in Wiesdorf bereits seit mehr als 100 Jahren besteht, weiterentwickelt. Die Besucher der Innenstadt erwartet in diesem Jahr wieder ein vielfältiger, herbstlicher Blumen- und Gartenmarkt mit reichhaltigen Inspirationen rund um Dekoration, Haus und Garten, ergänzt durch Kunsthandwerk und einer Vielzahl an Verköstigungsmöglichkeiten in der gesamten Fußgängerzone. Auch der Citymarkt mit seinem umfangreichen Frischeangebot ist während der Veranstaltung präsent. Auf einer Veranstaltungsbühne wird begleitend ein vielfältiges musikalisches Unterhaltungsprogramm für die ganze Familie angeboten. Für die jüngsten Besucher gibt es die traditionelle Kirmes mit vergnüglichen Fahrgeschäften und Karussells quer durch die City vom Funkenplätzchen bis hin zum Areal Manforter Straße 10. Damit knüpft die Werbegemeinschaft an die traditionelle Wiesdorfer Herbstkirmes an, an die man hierdurch weiter erinnern und im besonderen Rahmen fortführen möchte.

Darüber hinaus veranstaltet die Stadtverwaltung ergänzend zum Herbstmarkt zum fünften Mal am Sonntag einen Umweltmarkt auf dem Rathausvorplatz. Dort werden Umwelttechnologien und Technologien zum Thema Klimaanpassung vorgeführt.

Im Rahmen des Herbstfestes soll am Sonntag, den 29.09.2024 von 13 – 18 Uhr ein verkaufsoffener Sonntag stattfinden.

Musikfest „LevLive“ vom 27.10. – 29.10.2023

Bereits seit mehr als 25 Jahren findet im Herbst rund um die traditionellen Leverkusener Jazztage herum das Musikfest in der Leverkusener City statt. Es dient schon immer als Einstimmung auf dieses einmalige, überregional bedeutsame Kulturereignis in der Stadt und bietet bekannten Bands und Nachwuchskünstlern eine Bühne, um ihre ganze Bandbreite der Musikalität der Stadt vorzustellen. Durch die gesamte Fußgängerzone verteilt treten Künstler auf verschiedenen Bühnen und Aktionsflächen auf und präsentieren ihre unterschiedlichen Talente. Musiker verschiedenster Stilrichtungen performen auf mehreren Bühnen oder als Walking-Act zwischen Nobelstraße bis hin zur Manforter Straße, Pflaster-Maler mit tollen 3D-Effekten, Pantomime und Standbilder, vorführende Handwerker, wie zum Beispiel Bildhauer oder Drechsler, aber auch Lesungen und Poetry-Slams sowie Body-Painting Künstler bieten vielfältige Unterhaltung. Auch interessierte Künstler aus Leverkusen und Umgebung bekommen bei „LevLive“ die Möglichkeit, sich und ihre Werke darzustellen und ihren Bekanntheitsgrad zu steigern. Außerdem lädt ein bunter Kunsthandwerkermarkt zum Bummeln und Verweilen ein.

Wie schon 2022 und 2023 werden auch 2024 wieder Leverkusener Vereine die Gelegenheit bekommen, sich im Rahmen der Veranstaltung LevLive in der Fußgängerzone den Besuchern zu präsentieren und das Interesse von künftigen Mitgliedern zu wecken. Die Vereine haben sich bereits bei ihrer ersten Teilnahme als großer Publikumsmagnet erwiesen.

Im Rahmen von „LevLive“ soll am Sonntag, den 03.11.2024 von 13 – 18 Uhr ein verkaufsoffener Sonntag stattfinden.

„46. Christkindchenmarkt Leverkusen“ vom 29.11. – 30.12.2024

Ob nun mit den Kollegen während der Mittagspause einen Happen essen, mit der Familie abends oder am Wochenende an den festlich dekorierten Buden vorbeischlendern, mit der Clique einen Glühwein trinken während der Livemusik gelauscht wird oder mit der Großmutter die handgeschnitzten Krippenfiguren anschauen – Gründe für Geselligkeit bietet der Christkindchenmarkt bereits zum 45. Mal auch im Jahr 2023 wieder viele. Gerade mit den richtigen Leuten kommt die vorweihnachtliche Adventsstimmung erst so richtig zur Geltung und die knackige Bratwurst schmeckt gleich doppelt so gut. Ab dem 23. November bis zum 30. Dezember 2023 werden die handgeschmückten Weihnachtsbuden die Leverkusener City zieren.

Das Veranstaltungsprogramm auf und um den Christkindchenmarkt bietet mit rund siebzig Programmpunkten allerhand für jedermann. Das Programm kann auf der Veranstaltungsseite im Internet unter www.christkindchenmarkt.de nachgeschaut werden. Für Freunde der Livemusik gibt es ein buntes Potpourri verschiedener Künstler von der

traditionellen Weihnachtsmusik für besinnliche Stunden bis hin zu muntermachender Fetenmusik, ideal für eine abendliche Weihnachtsfeier. An Wochenenden wird die Passage über den Christkindchenmarkt zudem von Artisten belebt, sodass es immer wieder etwas Neues zu entdecken gibt, was auch in den vergangenen Jahren gut beim Publikum angekommen ist. Events, Aktionen und weihnachtliche gastronomische Angebote und gibt es sowohl in der Fußgängerzone bis hin zur Manforter Straße. Der Leverkusener Christkindchenmarkt zieht täglich mehrere tausend Besucher in die Leverkusener Innenstadt und hat sich zu einem der beliebtesten Weihnachtsmärkte in der Region zwischen Köln und Düsseldorf etabliert.

Im Rahmen des Christkindchenmarkts soll am 1. Advent, den 01.12.2024 ein verkaufsoffener Sonntag mit Ladenöffnung von 13 – 18 Uhr stattfinden.

Die verkaufsoffenen Sonntage sollen arrondierend zu den geplanten Veranstaltungen durchgeführt werden.

Anlagen

- Fotos des Frühlingsfestes 29.04.2018
- Fotos der Sonntagsöffnung am 12.10.2014
- Presseberichte aus den vergangenen Jahren

Frühlingsfest 29.04.2018



Frühlingsfest 29.04.2018 (Ost – West)



Frühlingsfest 29.04.2018 (West – Ost)



Sonntagsöffnung 12.10.2014



Sonntagsöffnung 12.10.201





Presseberichte:

Frühlingsmarkt

09.08.22, 16:48

Frühlingsmarkt in Leverkusen

RP ONLINE

NRW / Städte / Leverkusen

Die Sonne lockt

Frühlingsmarkt und großer Andrang in der City

7. April 2019 um 18:27 Uhr | Lesedauer: 2 Minuten



Der Frühlingsmarkt und der „verkaufsoffene Sonntag“ lockten viele Besucher in die Wiesdorfer City. Foto: Uwe Miserius

Wiesdorf. Die Sonne lockte sie aus den Häusern: entspannte und fröhlich dreinschauende Menschen. Die Wärme zog die Leverkusener am Sonntag in die Gärten, den Park oder die Innenstadt. Der verkaufsoffene Sonntag in Wiesdorf warb vor allem mit den Cafés, dem Versprechen eines kühlen Biers und einem Eis, das auf der Zunge schmilzt.

Von Tobias Brücker

Viele hatten ihren Drahtesel aus dem Keller geholt, ihn ein wenig poliert und sich auf den Weg in die City gemacht. Ein Platz, an dem das gute Stück abgestellt werden konnte, war wegen des großen Andrangs nur schwer zu finden. In den Cafés waren die Sonnenplätze begehrt und ein leichter Wind sorgte für ein wenig Abkühlung.

https://rp-online.de/nrw/staedte/leverkusen/fruehlingsmarkt-in-leverkusen_aid-37948423

1/4

Er schuf zudem ein schönes Bild auf dem Frühlingsmarkt in Wiesdorf. Von den Bäumen regnete es vereinzelt weiße Blüten, die langsam über den Besuchern zu Boden fielen und sich auf die Köpfe setzten. Gleich unter einem der Bäume hatte sich Peter Marseille niedergelassen. Der Landwirt und Pilzfarmer hatte an seinen kleinen Tisch zahlreiche Neugierige versammelt. Dort bot der 66-Jährige Pilze zum Verkauf an. Und Marseille bewarb seine Pilzkulturen zudem mit einem Versprechen: Pilze kann sich jeder selbst züchten.

Das könnte Sie auch interessieren



Auf Blöcken aus Buchensägemehl hatte er eine Reihe von Pilzen präsentiert. „Die kann man sich dann ins Wohnzimmer stellen, in die Garage oder die Küche – wo auch immer gerade Platz ist“, sagt er. Acht Stück habe er schon verkauft. Und frischer gehe es ja nun wirklich nicht, betonte der leidenschaftliche Pilzfan.

Über die kleinen Hutträger lässt er nichts kommen. Schließlich seien sie gesund und könnten bei Krankheiten helfen. „In 86 Prozent der Medikamente sind Pilze enthalten“, erzählt Peter Marseille. Jede Sorte helfe bei einem anderen Wehwehchen.

Und weil Marseille seit Jahren mit einer solchen Hingabe die Menschen über die wundersamen Kräfte der Pilze aufklärt, wurde er nun mit der einmal im Jahr bundesweit vergebenen Hans-Tenhaeff-Medaille ausgezeichnet. „Das ist die höchste Ehrung, die ich überhaupt bekommen konnte“, betont der künftige Rentner stolz. Ans Aufhören denkt er nur ungern. Und ganz zurückziehen kann sich der 66-Jährige nicht. Sohn Tim wird die Pilzfarm bald schon übernehmen, aber ein Leben so ganz ohne Pilze ist für Marseille nicht vorstellbar.

+++ EILMELDUNG +++

Kurswechsel in der Geldpolitik: EZB kündigt für Juli Zinserhöhung um 0,25 Prozentpunkte an

NRW / Städte / Leverkusen

Verkaufsoffener Sonntag

Blumen und Marmelade beim Herbstfest in Wiesdorf

2. September 2018 um 18:37 Uhr | Lesedauer: 2 Minuten



Beim Herbstfest gab es eine große Auswahl an Blumen und Deko. Andrea kaufte diese strahlenden Sonnenblumen für ihre Oma Anna. Foto: Miserius, Uwe (umi)

Wiesdorf. Das Angebot war riesig, das Wetter perfekt. Aber nicht nur deshalb drängten sich die Menschen zum Shoppen am langen Samstag und verkaufsoffenen Sonntag in der City. Sondern vor allem wegen des Herbstmarktes, den Veranstalter Georg Ott zum zweiten Mal in Zusammenarbeit mit der Werbegemeinschaft City Leverkusen organisiert hatte.

Von Gabi Knops-Feiler

„Trotz Fußball-Heimspiel bin ich optimistisch fürs Wochenende“, sagte Ott am Samstag, als rund 50 Händler ihre Waren in der Fußgängerzone ausbreiteten. Während in der Rathaus-Galerie beste Unterhaltung für Groß und Klein geboten wurde, gab es weitere Angebote in den Luminaden.

Doch besonders lockten die herbstlichen Blumen und Dekorationsartikel. „Ich möchte Kürbisse kaufen“, sagte Bernd Hamann aus Küppersteg und musste nicht lange suchen, bis er fündig wurde. Eine große Auswahl gab es unter anderem bei Bernd Steinbach, dem Inhaber des Gartencenters „Florhof“ in Bergisch Gladbach. Neben diversen Melonenfrüchten hatte er viele Pflanzen – die kleine Andrea kaufte dort zum Beispiel Sonnenblumen für die Oma – und Stauden mitgebracht. „Dreifarbigte Mischungen sind der Renner“, erläuterte der Fachmann. Mit so genanntem Herbstzauber bepflanzte Blumenampeln gingen weg, wie die sprichwörtlichen warmen Semmeln. Auch Hortensien blühten noch immer in verschwenderischer Fülle. Für Hydrangea – so deren botanischer Name – war es überhaupt ein Superjahr. Nur wer sie in Kübel gepflanzt hatte, musste achtgeben, dass sie nicht austrockneten. Wohler fühlten sie sich ohnehin in Gartenerde. Selbst auf die „Gefahr“ hin, dass sie dort gelegentlich ihre ursprüngliche Farbe verlören. „Weiße Hortensien bleiben weiß. Blaue Hortensien bevorzugen Erde mit hohem pH-Wert, bei rote Hortensien ist es genau umgekehrt“, sagte Steinbach.

Rot war auch die dominierende Farbe am Stand von „Tante Marmelade“ Sabine Unger aus Ratingen. Sie ist regelmäßig auf diversen Märkten in der Stadt und hat jedes Mal neue Sorten Marmelade im Gepäck. Diesmal gehörten Weinbergpfirsich, Pflaumen mit Salzlakritz sowie Himbeeren mit Schlehenfeuer dazu. Die Schlehen sind selbst gesammelt und mit 96-prozentigem Alkohol verkocht. Karamellcreme mit Meersalz oder Zartbitterschokolade sind ohnehin die Kassenschlager. „Ich bin sehr experimentierfreudig. So ein Markt ist optimal um zu testen, was gut läuft“, sagte Unger.

Sie, wie alle anderen Händler, waren nach zwei Tagen rundum zufrieden und nach dem Ausfall im April vollends versöhnt.



**Veranstaltungs- und Verkaufsflächen
im Rahmen von Festen und Veranstaltungen
in der City Leverkusen-Wiesdorf**



Maßstab 1:2500

17.12.2021 Stadt Leverkusen

Besucht unser Geoportal



© Land NRW (2021) / Stadt Leverkusen, FB Kataster und Vermessung
(<https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0>)

Legende:

-  Abgrenzung zentraler Versorgungsbereiche
- Veranstaltungs-/Verkaufsflächen
 -  regelmäßig beteiligte Verkaufsflächen
 -  regelmäßige Veranstaltungsflächen für Feste und Märkte

00Heute sende ich Ihnen zusammengefasst noch die Zahlen der letzten VOS Termine in Wiesdorf zu.

Der offizielle erste Termin in 2022 wurde ja wegen Verdi abgesagt. Daher gab es in 2022 nur 3 Stück. In 2023 hatten wir ja erst einen VOS. Seit diesem ist auch die offizielle Zählanlage in der Innenstadt Wiesdorf vorhanden, von der wir zukünftig die genauen zahlen erhalten.

Datum	Kundenanzahl RGL	Kundenanzahl Innenstadt Veranstalter	Kundenanzahl H Zählanlage seit
04.09.2022	11.692	ca. 14.000	/
02.10.2022	21.804	ca. 26.000	/
27.11.2022	22.046	ca. 27.000	/
30.04.2023	20.886	/	25.115

Für ihr eventuelles Interesse anbei der Link zu Hystreet. Hier kann man sich absolut kostenlos registrieren und deutschlandweit alle Innenstadt Frequenzen der teilnehmenden Städte anschauen und auch vergleichen.

<https://smex-ctp.trend-micro.com:443/wis/clicktime/v1/query?url=https%3a%2f%2fhystreet.com&umid=cd0f862e-dfbd-434f-b270-d48bd4fe533a&auth=395b53e6896de7226ee9ac623b8cc14e4ce7f6cc-7aecfce60539e648ea0140d668f76a971ee0d93c>

Beste Grüße

Nicole Giese (Ms)
Center Manager
Rathaus-Galerie Leverkusen

----- Weitergeleitete Nachricht -----

Betreff: Besucherzahlen

Datum: Mon, 20 Dec 2021 12:24:28 +0100

Von: Georg Ott <vsott@t-online.de>

An: michael.schmidt@stadt.leverkusen.de, Frank Schönberger <fka.schoenberger@icloud.com>

Hallo Herr Schmidt,

die Zählungen sind an drei verschiedenen Stellen vorgenommen worden:

Ecke Schick-Haus

Höhe Merzenich

Höhe Kirche

Die Zählungen erfolgten über mehrere Zeiträume und in bestimmten Flächen. Das kann man hochrechnen und erhält so recht genaue Zahlen. So habe ich das gelernt und so zählt auch Polizei und andere Veranstalter.

Zu den Zeiten ergänze ich die eben verschickte Liste noch mal

--

Mit freundlichen Grüßen

Georg Ott

Veranstaltungsservice Ott

Georg Ott

Hansastraße 11

40764 Langenfeld

Tel: +49 176 22134562

Mail: vsott@t-online.de

Web: www.vs-ott.de

www.facebook.com/vsott.de/

Zählung 17.12.2022
900 Luminaden
1268 McDonald's
2404 ECE Ausgang F
2308 ehemals Vorwerk
2193 Kaufhof

Die Daten beziehen auf die gemessene Frequenz jeweils am letzten Samstag vor Heiligabend zwischen 12.00 und 13.00 Uhr.
Daten zu den VoS haben wir leider nicht.

Gruß
Axel

Mit freundlichen Grüßen

Axel Kaechele

Phone: + 49 173 9334853
a.kaechele@christkindchenmarkt.de

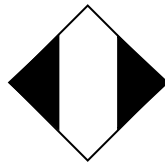


vom 23. November bis 30. Dezember 2023

Christkindchenmarkt e.K.
Schwalbenweg 6 | D-51373 Leverkusen
Inhaber: Axel Kaechele, Handelsregister Köln HRA 33992

E-Mail: info@christkindchenmarkt.de





Stadtverwaltung · Postfach 10 11 40 · 51311 Leverkusen

ver.di Geschäftsstelle Köln
Industrie- und Handelskammer zu Köln
Handwerkskammer zu Köln
Handelsverband Nordrhein-Westfalen
Unternehmerverbände Rhein-Wupper
Kirchenkreis Leverkusen der Evangelischen Kirche im Rheinland
Katholikenrat der Stadt Leverkusen

Fachbereich	·	Ordnung und Straßen-
oder Dienststelle	·	verkehr
Dienstgebäude	·	
Sachbearbeitung	·	Miselohestraße 4
Tel. 02 14/406-0	·	Herr Schmidt
Durchwahl 406	·	36100
Telefax 406	·	36202
Ihr Zeichen/vom	·	
Mein Zeichen	·	361-68-26--sch
Tag	·	07.06.2023

**Verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2024 in Leverkusen-Wiesdorf
- Anhörung gem. § 6 Abs. 4 S. 7 Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG NRW) vom
16.11.2006, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018
(GV. NRW. S. 172), in Kraft getreten am 30. März 2018**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Werbegemeinschaft City Leverkusen e.V. hat die Termine für jeweils vier geplante verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2024 zzgl. der Konzepte der Veranstaltungen, die den jeweiligen verkaufsoffenen Sonntag begleiten, zur Vorbereitung der entsprechenden Ratsvorlage für den Ratsbeschluss vorgelegt.

Das Erfordernis einer Anhörung der zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, der jeweiligen Industrie- und Handelskammer und der Handwerkskammer ergibt sich aus § 6 Abs. 4 S. 7 LÖG NRW.

I. Rechtsgrundlage für das Öffnen von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen

Nach § 6 Abs. 1 LÖG NRW dürfen an jährlich höchstens acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen Verkaufsstellen im öffentlichen Interesse ab 13 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein.

Ein öffentliches Interesse liegt dabei insbesondere vor, wenn die Öffnung

1. im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt,
2. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebots dient,
3. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dient,

4. der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren dient oder
5. die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen steigert.

Das Vorliegen eines Zusammenhangs mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen wird vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt.

Die in Leverkusen-Wiesdorf für das Jahr 2024 geplanten verkaufsoffenen Sonntage sollen jeweils begleitend zu in Leverkusen bereits etablierten örtlichen Veranstaltungen stattfinden.

II. Geplante verkaufsoffene Sonntage in Leverkusen-Wiesdorf

1. Termine und Flächen

Geplant sind für das Jahr 2024 in Leverkusen-Wiesdorf die folgenden Veranstaltungen, welche jeweils von einem verkaufsoffenen Sonntag i.S.d. § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 LÖG NRW begleitet werden sollen:

Werbegemeinschaft City Leverkusen e.V.,

So. 28.04.2024: Frühlingsfest
So. 29.09.2024: Herbstfest mit Herbstkirmes“
So. 03.11.2024: Musik- und Familienfest „LEVlive
So. 01.12.2024: 46. Christkindchenmarkt

Die Öffnungszeiten der Geschäfte beschränkt sich an allen Terminen auf die Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Sämtliche geöffneten Verkaufsflächen an diesen verkaufsoffenen Sonntagen weisen einen räumlich engen Bezug zur jeweils am selben Tag stattfindenden Veranstaltung auf. Die genauen Flächen der Veranstaltung sowie der geöffneten Verkaufsflächen sind der **Anlage 3** zu entnehmen. Die Öffnungszeiten der einzelnen Veranstaltungen gehen deutlich über den Zeitraum der Ladenöffnungszeiten des Einzelhandels hinaus.

Zur besseren Übersicht werden hier auch informativ die Termine der geplanten verkaufsoffenen Sonntage für die Stadtteile Schlebusch und Opladen mit aufgeführt. Hierzu wird allerdings eine separate ordnungsbehördliche Verordnung gefertigt.

Werbe- und Fördergemeinschaft Schlebusch

So. 21.04.2024: 18. Blühendes Schlebusch
So. 02.06.2024: 39. Schlebuscher Schützen- und Volksfest 7 Irish-Days“
So. 10.11.2024: 27. Schlebuscher Martinsmarkt
So. 08.12.2024: 45. Schlebuscher Adventsmarkt

AGO Opladen

So. 05.05.2024: 29. Opladener Frühling mit Verkehrsschau

So. 28.07.2024: 49. Opladener Stadtfest mit Kirmes

So. 13.10.2024: 24. Opladener Herbstmarkt

So. 08.12.2024: 45. Weihnachtsmarkt Bergisches Dorf

Opladen und Schlebusch wollen gemeinsam am 10.12.2023 öffnen.

2. Besucher- und Kundenschwerpunkte bei den Veranstaltungen

Aufgrund des Bekanntheitsgrades der o.g. Veranstaltungen - insbesondere des Frühlingsfestes und des Christkindchenmarktes - in- und außerhalb der Stadtgrenzen Leverkusens ist selbst im Falle einer Öffnung des Einkaufszentrums „Rathaus-Galerie“ in Leverkusen-Wiesdorf davon auszugehen, dass an den geplanten verkaufsoffenen Sonntagen 2024 die jeweilige Veranstaltung der Hauptanziehungspunkt sein wird.

Diese Annahme wird durch die von dem jeweiligen Veranstalter durchgeführte Teilerhebung sowie den sich daraus ergebenden Hochrechnungen, welche schließlich gerundet wurden, gestützt. Hierdurch lassen sich die Besucherzahlen mit einer Abweichungsquote von maximal 10 Prozent erfassen.

Bei den Veranstaltungen Frühlingsfest, LEVlive sowie Herbstfest mit Herbstkirmes wurden die Besucher an jeweils drei über das Veranstaltungsgebiet verteilten Stellen anhand manueller Personenzählungen, verteilt über mehrere Zeiträume und in bestimmten Flächen, erfasst. Diese Form der Personenzählung bei Veranstaltungen ist angelehnt an vergleichbare Vorgehensweisen anderer Behörden, z.B. der Polizei.

Die Ergebnisse der Personenzählungen auf den Veranstaltungen **Frühlingsfest, LEVlive sowie Herbstfest mit Herbstkirmes** stellen sich seit dem Jahr 2017 im Einzelnen wie folgt dar:

Jahr	Veranstaltung	Besucherzahlen gesamt	Davon vor 13 Uhr	Davon nach 13 Uhr
2017	Herbstfest 03.09.2017	55.000	27.000	28.000
2017	Herbstfest 04.09.2017	93.000	18.000	75.000
2018	Frühlingsfest 28.04.2018	39.000	12.000	27.000
2018	Frühlingsfest 29.04.2018	83.000	15.000	68.000
2018	Herbstfest 31.08.2018	41.000	9.000	32.000
2018	Herbstfest 01.09.2018	73.000	28.000	45.000
2018	Herbstfest 02.09.2018	92.000	13.000	79.000
2018	LEVlive	46.000	14.000	32.000

	06.10.2018			
2018	LEVlive 07.10.2018	71.000	18.000	53.000
2019	Frühlingsfest 06.04.2019	52.000	19.000	33.000
2019	Frühlingsfest 07.04.2019	89.000	17.000	72.000
2019	Herbstfest 05.10.2019	63.000	22.000	41.000
2019	Herbstfest 06.10.2019	85.000	19.000	66.000
2019	LEVlive 02.11.2019	32.000	9.000	23.000
2019	LEVlive 03.11.2019	48.000	8.000	40.000
2021	LEVlive 30.10.2021	32.000	12.000	20.000
2021	LEVlive 31.10.2021	48.000	9.000	39.000

Bei den vorgenannten Zahlen ist zu berücksichtigen, dass beispielsweise beim Frühlingsfest am 29.04.2018 kein begleitender verkaufsoffener Sonntag stattfand, sodass sich die hierbei erfassten Besucherzahlen ausschließlich auf die Veranstaltung beziehen.

Für den **Christkindchenmarkt** wurde eine andere Methode zur Besucherzählung angewandt. Die Zählung erfolgte am jeweils letzten Samstag vor Heiligabend, wobei die jeweils besucherstärkste Stunde erfasst wurde. Hierdurch ergeben sich die folgenden Zahlen:

Datum	Besucherzahlen / Stunde
23.12.2017	15.628
22.12.2018	14.536
21.12.2019	13.505
17.12.2022	9.073

Demgegenüber stehen folgende Besucherzahlen des Einkaufszentrums Rathaus-Galerie:

Veranstaltung / Tag	Besucherzahl Rathausgalerie / Tag
Herbstfest 02.09.2018	29.241
Frühlingsfest 07.04.2019	26.256
Herbstfest 06.10.2019	28.057
Christkindchenmarkt 15.12.2019	31.000
LEVlive 04.09.2022	11.692

Herbstfest 02.10.2022	21.804
Christkindchenmarkt 27.11.2022	22.046
Frühlingsfest 30.04.2023	20.886

Das Frühlingsfest im Jahr 2022 wurde vom Veranstalter aufgrund der Nachwirkungen der Corona-Pandemie abgesagt. Der verkaufsoffene Sonntag entfiel somit ebenfalls.

Am 30.04.2023 wurde zusätzlich auf dem Rathausvorplatz und am dortigen Ende der Fußgängerzone mittels Hystreet Zählung ein Wert von insgesamt 25.115 Besucher der Veranstaltung gemessen. Dabei sind die Besucher der restlichen Veranstaltungsfläche auf der Fußgängerzone noch nicht erfasst.

Die Besucherzahlen in der Rathausgalerie für das Musik- und Familienfest „LEVlive“ bewegen sich in ähnlicher Höhe, da die Besucherzahlen an den verkaufsoffenen Sonntagen in der Regel zwischen 23.000 und 33.000 schwanken.

Selbst bei etwas konservativerer Schätzung auch unter Einbeziehung der Einschränkungen der Corona-Pandemie bieten die genannten Zahlen eine ausreichende Grundlage, um realistisch davon ausgehen zu können, dass hier die jeweilige anlassgebende Veranstaltung mehr Besucher anzieht, als die sonntägliche Ladenöffnung. Der nach § 6 Abs. 1 LÖG notwendige Zusammenhang mit den örtlichen Festen, welche ihrerseits Hauptanziehungspunkt für die Besucher sein müssen, ist somit gegeben.

3. Weitere Gründe für das Öffnen der Verkaufsstellen

Es existieren zurzeit ca. 25 Leerstände im Citybereich in Leverkusen-Wiesdorf. Dadurch ist für diesen Stadtteil der verkaufsoffene Sonntag auch relevant, um das Einzelhandelsangebot zu erhalten und zu stärken. Schließlich ist gerade im Stadtteil Wiesdorf die Belebung der Innenstadt durch diese Termine hervorzuheben, da die City an Sonn- und Feiertagen ansonsten fast menschenleer ist. Insofern besteht ein öffentliches Interesse an einer sonntäglichen Öffnung der Verkaufsstellen neben den unter II. beschriebenen Aspekten auch im Hinblick auf § 6 Abs. 1 S. 2 Nrn. 2-4 LÖG NRW.

Ich gebe Ihnen hiermit Gelegenheit, mir spätestens bis zum

09.07.2023

mitzuteilen, ob aus Ihrer Sicht Einwände gegen die geplanten verkaufsoffenen Sonntage bestehen.

Die entsprechenden Konzepte aller o.g. Veranstaltungen und verkaufsoffenen Sonntage sowie die Veranstaltungspläne habe ich als Anlage beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Schmidt

Stadtverwaltung Leverkusen
Fachbereich Ordnung und Verkehr
Herr Schmidt
Postfach 10 11 40
51311 Leverkusen

Bergisch Gladbach, 29.06.2023
Ihnen schreibt: Herr Instenberg
Unser Zeichen: 0124/23 In/Kr/01
Telefon 0 22 02/93 59 424
E-Mail instenberg@hv-nrw.de

Per E-Mail Michael.schmidt@stadt.leverkusen.de

**Anhörung gemäß § 6 Ladenöffnungsgesetz NRW
verkaufsoffene Sonntage 2023 Leverkusen-Schlebusch und
Opladen
Ihr Zeichen 361-68-28-sch**

Sehr geehrter Herr Schmidt,

in oben genannter Angelegenheit nehme ich Bezug auf Ihr
Anhörungsschreiben vom 07.06.2023.

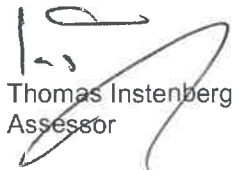
Diesseits bestehen keine Einwände gegen die Festsetzung der dort
vorgesehenen verkaufsoffenen Sonntage in den Stadtteilen Schlebusch
und Opladen im Zusammenhang mit den jeweiligen Festen.

Die Feste sind als langjährige Traditionsveranstaltung unseres
Erachtens auch geeignet, ein öffentliches Interesse im Sinne des § 6
Abs. 1 Nr. 1 LÖG NRW zu begründen.

Wir begrüßen dabei insbesondere, dass der Einzelhandel durch die
beabsichtigte Festlegung der verkaufsoffenen Sonntage entsprechend
gestärkt werden soll und dort als Annex zu den Veranstaltungen die
Attraktivität der Veranstaltungen durch entsprechende Verkaufsöffnung
gesteigert werden.

Für weitere Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Thomas Instenberg
Assessor

**Handelsverband
Nordrhein-Westfalen
Rheinland**

Geschäftsstelle Bergisch Gladbach

Altenberger-Dom-Str. 200
51467 Bergisch Gladbach

Telefon 0 22 02/93 59 0
Telefax 0 22 02/93 59 479

www.rheinland.hv-nrw.de

Vorsitzender
Dirk Wittmer (HVR)

Hauptgeschäftsführer
Dr. Peter Achten

Vereinsregister AG Düsseldorf
VR 3617

Gerichtsstand Düsseldorf

Stadtverwaltung Leverkusen
Fachbereich Ordnung und Verkehr
Herr Schmidt
Postfach 10 11 40
51311 Leverkusen

Bergisch Gladbach, 29.06.2023
Ihnen schreibt: Herr Instenberg
Unser Zeichen: 0124/23 In/Kr/01
Telefon 0 22 02/93 59 424
E-Mail instenberg@hv-nrw.de

Per E-Mail Michael.schmidt@stadt.leverkusen.de

**Anhörung gemäß § 6 Ladenöffnungsgesetz NRW
verkaufsoffene Sonntage 2023 Leverkusen-Wiesdorf
Ihr Zeichen 361-68-26-sch**

Sehr geehrter Herr Schmidt,

in oben genannter Angelegenheit nehme ich Bezug auf Ihr
Anhörungsschreiben vom 07.06.2023.

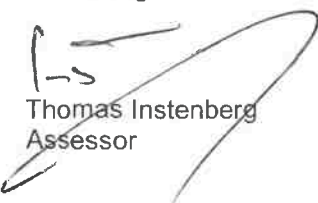
Diesseits bestehen keine Einwände gegen die Festsetzung der dort
vorgesehenen verkaufsoffenen Sonntage im Stadtteil Wiesdorf im
Zusammenhang mit den jeweiligen Festen.

Die Feste sind als langjährige Traditionsveranstaltung unseres
Erachtens auch geeignet, ein öffentliches Interesse im Sinne des § 6
Abs. 1 Nr. 1 LÖG NRW zu begründen.

Wir begrüßen dabei insbesondere, dass der Einzelhandel durch die
beabsichtigte Festlegung der verkaufsoffenen Sonntage entsprechend
gestärkt werden soll und dort als Annex zu den Veranstaltungen die
Attraktivität der Veranstaltungen durch entsprechende Verkaufsöffnung
gesteigert werden.

Für weitere Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Thomas Instenberg
Assessor

**Handelsverband
Nordrhein-Westfalen
Rheinland**

Geschäftsstelle Bergisch Gladbach

Allenberger-Dom-Str. 200
51467 Bergisch Gladbach

Telefon 0 22 02/93 59 0
Telefax 0 22 02/93 59 479

www.rheinland.hv-nrw.de

Vorsitzender
Dirk Wittmer (HVR)

Hauptgeschäftsführer
Dr. Peter Achten

Vereinsregister AG Düsseldorf
VR 3617

Gerichtsstand Düsseldorf



Industrie- und Handelskammer
zu Köln

IHK Köln | Geschäftsstelle Leverkusen/Rhein-Berg
An der Schusterinsel 2, 51379 Leverkusen

Stadtverwaltung Leverkusen
Fachbereich Ordnung und Straßenverkehr
Mieselohestr. 4
51379 Leverkusen

Ihr Zeichen | Ihre Nachricht vom
361-68-26--sch | 07.06.2023

Unser Zeichen | Ansprechpartner
Holt | Sebastian Holthus

E-Mail
sebastian.holthus@koeln.ihk.de

Telefon | Fax
+49 2171 4908-9903 | +49 2171 4908-9909

Datum
7. Juli 2023

Verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2024 in Leverkusen-Wiesdorf

- Anhörung gem. § 6 Abs. 4 LÖG NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Industrie- und Handelskammer zu Köln unterstützt grundsätzlich die gestellten Anträge von Interessen- und Werbegemeinschaften, um im Rahmen von verschiedenen Veranstaltungen eine Ladenöffnung an Sonntagen zu ermöglichen.

Seit der Novellierung des Ladenöffnungsgesetzes (LÖG) NRW im Jahr 2018 ist eine Sonntagsöffnung nicht mehr von einem Anlassbezug abhängig. Der Gesetzgeber lässt eine Ladenöffnung an Sonntagen zu, wenn hierfür ein öffentliches Interesse besteht. Die Sachgründe, die ein öffentliches Interesse begründen können, hat der Gesetzgeber dabei in § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 5 LÖG NRW definiert. Wir plädieren ausdrücklich dafür, die neugeschaffenen gesetzlichen Möglichkeiten zur Rechtfertigung von Sonntagsöffnungen voll auszuschöpfen und begrüßen die Würdigung der Gründe über den Anlassbezug hinaus. Eine Kumulation von Sachgründen intensiviert nach Auffassung des Landesgesetzgebers das Öffentliche Interesse, sodass die Anforderungen an die jeweiligen Veranstaltungen sinken.

Die aus der Rechtsprechung geforderten Aussagen zu Charakter (z.B. Programmpunkte), Größe (Besucherprognosen) und Zuschnitt (Abgrenzung der Veranstaltungsfläche und der für die Ladenöffnung vorgesehenen Fläche) der Veranstaltungen der Werbegemeinschaft City Leverkusen e.V. sind aus unserer Sicht in allen Fällen geeignet, um eine Ladenöffnung zuzulassen.

Wir sind grundsätzlich der Auffassung, dass eine Sonntagsöffnung ein probates Instrument der Einzelhandelsförderung ist und regen daher in diesem Zuge erneut an, verkaufsoffene Sonntage als Maßnahme zu Förderung des Einzelhandels in das Einzelhandelskonzept der Stadt Leverkusen mitaufzunehmen.

Abschließend möchten wir nochmals darauf hinweisen, dass wir die gestellten Anträge der Interessen- und Werbegemeinschaften grundsätzlich unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen

Industrie- und Handelskammer zu Köln

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Holthus', written in a cursive style.

Sebastian Holthus
Standortpolitik Geschäftsstelle Leverkusen/Rhein-Berg



Katholikenrat Leverkusen

Katholikenrat Leverkusen, Marktplatz 1, 51373 Leverkusen
Stadt Leverkusen
Stadtverwaltung
Fachbereich Recht und Ordnung
Herr Schmidt
Miselohestr. 4
51311 Leverkusen

Leverkusen, 26. Juni 2023

Verkaufsoffene Sonntage 2024 in Leverkusen Schlebusch, Leverkusen Opladen und Leverkusen Wiesdorf

Sehr geehrter Herr Schmidt,

vielen Dank für Ihre Post vom 7. Juni 2023. In einer ersten Durchsicht können wir bei der Ordnungsverfügung zu den verkaufsoffenen Sonntagen keine Fehler erkennen, die Sonntage sind anlassbezogen und auch eine ausreichend dargestellte Prognose der Teilnehmerzahlen ist vorhanden.

Die vielfältigen kulturellen und Handel fördernden Angebote an Sonntagen und die damit verbundenen verkaufsoffenen Sonntage haben in Leverkusen eine lange Tradition und ziehen viele Menschen in die Stadtzentren. Wir würden uns wünschen, wenn an diesen Sonntagen die Busse in Leverkusen kostenfrei nutzbar sind. Es wäre ein Versuch, die Stadt von unnötigem Verkehr zu entlasten und gleichzeitig etwas für den Umweltschutz zu tun. Alle Bürgerinnen und Bürger könnten beim Einkauf auch gleichzeitig etwas für das Klima tun und Ihren PKWs zuhause stehen lassen. Dies garantiert, zumindest in Bezug auf die Anreise, ein stressfreies Shoppen am verkaufsoffenen Sonntag ohne Parkplatzsuche und ohne Spritkosten.

Wir bitten die Mitglieder des Rates hier ein Zeichen zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Hieronymus Messing
Vorsitz



Köln-Bonn-Leverkusen

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Geschäftsführung

ver.di • Hans-Böckler-Platz 9 • 50672 Köln

Stadtverwaltung Leverkusen
Der Oberbürgermeister
z.Hd. Herrn Schmidt
Postfach 10 11 40
51311 Leverkusen

Vorab per Mail

Hans-Böckler-Platz 9
50672 Köln

Britta Munkler
Stellv.
Bezirksgeschäftsführerin

Telefon: 0221 / 48 55 80

Durchwahl: 443

Telefax: 309

PC-Fax: *

Mobil:

britta.munkler@verdi.de

kbl.verdi.de

Datum 07.07.2023

Ihr Zeichen: 361-68-26-
-sch

Unsere Zeichen:

0445/BGF/bm

Stellungnahme zur Ausnahmeerlaubnis gem. § 6 Abs. 4 Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW) hier: Verkaufsoffener Sonntage im Jahr 2024 auf dem Gebiet der Stadt Leverkusen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
Sehr geehrter Herr Schmidt,
Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Antrag auf Zulassung einer Sonntagsöffnung von Verkaufsstätten
2024 in Leverkusen (Opladen, Schlebusch und Wiesdorf) nehmen wir wie
folgt Stellung:

Die Öffnung von Verkaufsstellen am Sonntag bedeutet für die Beschäftigten
des Einzelhandels Sonntagsarbeit, sie können an diesen Sonntagen nichts mit
ihren Freunden und Familien unternehmen, nicht am kulturellen und
politischen Leben teilnehmen. Deswegen werden verkaufsoffene Sonntage
von uns aus grundsätzlichen Erwägungen heraus abgelehnt.

Umgekehrt hat das Interesse der Verkaufsstelleninhaber an einer Öffnung der
Geschäfte grds. ein geringeres Gewicht. Das Bundesverwaltungsgericht hat
dazu ausgeführt:

„Weder das Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber, die von der
Anziehungskraft der Veranstaltung profitieren, noch das Shopping-Interesse
potenzieller Kunden kommen als Sachgründe einer Sonntagsöffnung in
Betracht (vgl. oben Rn. 15). Dem Versorgungsinteresse kommt angesichts der
völligen Freigabe werktäglicher Öffnungszeiten (§ 3 Abs. 1 LadÖG BW) und
der weitreichenden Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsöffnung, die nach
§§ 4 bis 6 und 7 bis 9 LadÖG BW für dort näher bezeichnete Verkaufsstellen,
Orte und Warengruppen gelten, kein
nennenswertes Gewicht mehr zu. Das gilt erst

IBAN DE36500500000082001405
BIC-Code HELADEFXXX

*Festnetzpreis 14 ct/min,
Mobilfunkpreise maximal
42 ct/min

recht, wenn bereits die Anlassveranstaltung dem Warenverkauf und der Bedarfsdeckung dient. Veranstaltungen im Sinne des § 8 Abs. 1

Satz 1 LadÖG BW können daher nur

Ladenöffnungen von geringer prägender

Wirkung für den öffentlichen Charakter des betreffenden Sonntags

rechtfertigen (vgl. BVerfG, Urteil vom 1. Dezember 2009 - 1 BvR 2857,

2858/07 - BVerfGE 125, 39 <100>). Dazu muss die öffentliche Wirkung der

anlassgebenden Veranstaltung größer sein als die der Ladenöffnung und der

dadurch ausgelösten werktäglichen Geschäftigkeit, sodass die Ladenöffnung

als bloßer Annex der Veranstaltung erscheint (BVerwG, Urteile vom 11.

November 2015 - 8 CN 2.14 - BVerwGE 153, 183 LS 2 und Rn. 23 f. und vom

12. Dezember 2018 - 8 CN 1.17 - BVerwGE 164, 64 Rn. 19) und zugleich als

anlassbedingte Ausnahme vom Sonntagsschutz erkennbar wird“.

BVerwG, Urteil vom 22. Juni 2020 – 8 CN 1/19 –, BVerwGE 168, 338-356, Rn. 21.

Bei Ladenöffnungen im Zusammenhang mit örtlichen Veranstaltungen nach §

6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW muss nach höchstrichterlicher

Rechtsprechung gewährleistet sein, dass die Veranstaltung – und nicht die

Ladenöffnung – das öffentliche Bild des betreffenden Sonntags prägt.

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 10. Dezember 2021 – 4 B 1857/21.NE –, Rn. 16, juris.

Dies erfordert zunächst eine räumliche Beschränkung des Bereichs, in dem die Ladenöffnung gestattet wird.

Das BVerwG hat mit Urteil vom 22. Juni 2020 die Anforderungen an die räumliche Ausdehnung einer Ladenöffnung präzisiert. Die Ladenöffnung darf sich danach nicht auf Gebiete erstrecken, in denen der Bezug zum Veranstaltungsgeschehen für die Öffentlichkeit nicht mehr zu erkennen ist.

„Um diese Erkennbarkeit zu gewährleisten, müssen anlassbezogene Sonntagsöffnungen in der Regel auf das räumliche Umfeld der Anlassveranstaltung beschränkt werden (BVerwG, Urteile vom 11. November 2015 - 8 CN 2.14 - BVerwGE 153, 183 Rn. 25 und vom 12. Dezember 2018 - 8 CN 1.17 - BVerwGE 164, 64 Rn. 20).

Zu erkennen ist der Bezug zum Veranstaltungsgeschehen in dem räumlichen Bereich, der von der Ausstrahlungswirkung der Veranstaltung erfasst wird. Das ist der Bereich, in dem die Veranstaltung das öffentliche Bild des betreffenden Sonntags prägt (VGH München, Beschluss vom 21. März 2018 - 22 NE 18.204 - juris Rn. 25, 28 f.). Die prägende Wirkung muss dabei von der Veranstaltung selbst und nicht nur von dem durch sie ausgelösten Ziel- und Quellverkehr ausgehen. Die Ausstrahlungswirkung erstreckt sich also nicht auf den gesamten Einzugsbereich der Veranstaltung und auch nicht auf alle

vom Ziel- und Quellverkehr genutzten Verkehrswege und Parkflächen. Werbemaßnahmen oder Hinweisschilder in einem nicht vom Veranstaltungsgeschehen geprägten Bereich können den erforderlichen Bezug ebenfalls nicht vermitteln.“

BVerwG, Urteil vom 22. Juni 2020 – 8 CN 1/19 –, BVerwGE 168, 338-356, Rn. 24 – 25

Ausnahmen von diesem Erfordernis gibt es nach der Rechtsprechung nur von besonderen Veranstaltungen:

- „Ausnahmen vom Regelerfordernis der räumlichen Begrenzung auf das Umfeld der Veranstaltung kommen beispielsweise bei mehrtägigen Großveranstaltungen von nationalem oder internationalem Rang in Betracht, wenn deren Besucher im gesamten Gebiet der Kommune untergebracht und versorgt werden (vgl. BVerfG, Urteil vom 1. Dezember 2009 - 1 BvR 2857, 2858/07 - BVerfGE 125, 39 <98>).“

BVerwG, Urteil vom 22. Juni 2020 – 8 CN 1/19 –, BVerwGE 168, 338-356, Rn. 26.

Kommunale Veranstaltungen mit mehrjähriger Tradition rechtfertigen es also nicht den Bereich der Ladenöffnung auszuweiten.

Das OVG NW folgt dieser Rechtsprechung, vgl. Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 10. Dezember 2021 – 4 B 1857/21.NE –, Rn. 39, juris.

In diesem räumlichen Umfeld der Veranstaltungen ist eine Ladenöffnung nur möglich, wenn das Geschehen durch die Veranstaltung und nicht durch die Ladenöffnung geprägt ist. Dies ist grds. durch eine vergleichende Besucherprognose zu ermitteln. Die Vermutungsregel des § 6 Abs. 1 Satz 3 LÖG, wonach ein öffentliches Interesse an der Ladenöffnung vermutet wird, wenn sie in zeitlichem und räumlichem Zusammenhang mit der Veranstaltung stattfindet, bezieht sich nach der Rechtsprechung des OVG NW nur im unmittelbaren Umfeld der Veranstaltungen.

„Gerade bei Veranstaltungen, die einen „beträchtlichen Besucherstrom“ anziehen, ist diese Vermutungsregel verfassungsrechtlich ohne Verletzung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses dann zulässig, wenn sich die Ladenöffnungsmöglichkeit im Wesentlichen auf das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung bezieht und zeitgleich mit ihr stattfindet. Das gilt erst recht, wenn sich eine Veranstaltung, gerade wenn sie auf Grund ihrer konkreten Ausgestaltung die Eindrücke in einem eng gefassten Veranstaltungsbereich maßgeblich prägen kann, räumlich im Wesentlichen auf einen begrenzten Straßeneinzugsbereich beschränkt und sie wegen ihrer engen räumlichen

Begrenzung ohnehin von vergleichsweise geringer prägender Wirkung für den öffentlichen Charakter des Tages ist, die Ruhe insbesondere in angrenzenden und entfernteren Bereichen gewahrt bleibt.

Vgl. BVerfG, Urteil vom 1.12.2009 – 1 BvR 2857/07 u. a. –, BVerfGE 125, 39 = juris, Rn. 187; OVG NRW, Beschluss vom 25.4.2019 – 4 B 517/19.NE –, juris, Rn. 41; siehe hierzu auch BVerwG, Urteil vom 11.11.2015 – 8 CN 2.14 –, BVerwGE 153, 183 = juris, Rn. 22.

■ Die durch die Vermutungsregelung mögliche Vereinfachung der den örtlichen Ordnungsbehörden aufgegebenen Prüfung eines Sachgrundes von hinreichendem Gewicht ergibt sich nur dann, wenn sich die Ladenöffnung räumlich und zeitlich im Wesentlichen an der Veranstaltung orientiert. In Fällen dieser Art trägt die durch die Veranstaltung vorgegebene Begrenzung nach Auffassung des Landesgesetzgebers die auch vor dem Hintergrund der zu wahren Wettbewerbsneutralität und mit Blick auf die Durchbrechung der Sonn- und Feiertagsruhe verfassungsrechtlich erforderliche, aber auch ausreichende Rechtfertigung in sich.

■ b) Soweit die Ladenöffnung wegen der weiterreichenden Ausstrahlungswirkung einer besonders attraktiven oder umfangreichen Veranstaltung nicht nur auf ihr Umfeld begrenzt werden oder zeitlich von der Veranstaltung abweichen soll, greift die Vermutungsregelung zur Nachweiserleichterung hingegen nicht mehr ein.“

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 17. Juli 2019 – 4 D 36/19.NE –, Rn. 63 - 66, juris

Diese Beschränkung der Vermutungsregel in der Rechtsprechung des OVG NW hat durch das BVerwG eine weitere Beschränkung erfahren, als die Vermutungsregel nur in typischen Fallkonstellationen gelten könne. In atypischen Fällen sei eine Besucherprognose erforderlich:

„Ein atypischer Fall in diesem Sinne ist dann anzunehmen, wenn konkrete Tatsachen dafürsprechen, dass die Zahl der von der Ladenöffnung angezogenen Besucher die Zahl der Veranstaltungsbesucher überwiegt. Solche Indizien können sich etwa aus dem Umfang der von der Ladenöffnung betroffenen Verkaufsfläche oder der Zahl der erfassten Verkaufsstellen ergeben.“

BVerwG, Urteil vom 22. Juni 2020 – 8 CN 3/19 –, BVerwGE 168, 356-368, Rn. 25.

Zusammengefasst lassen sich also drei Bereiche unterscheiden: das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung, in denen eine Ladenöffnung bei Veranstaltungen zulässig ist, die einen beträchtlichen Besucherstrom

auslösen, sofern nicht aufgrund der Verkaufsfläche eine Besucherprognose erforderlich ist. Daran anschließend der Bereich, in dem die Veranstaltung als solche für die Besucher erkennbar ist. Hier ist stets eine Besucherprognose erforderlich. Schließlich ein Bereich, in dem der Bezug zur Veranstaltung nicht mehr erkennbar ist. Hier sind Ladenöffnungen nur ausnahmsweise bei Veranstaltungen von nationaler Bedeutung zulässig.

Voraussetzung einer Abschätzung des Besucherinteresses an der Veranstaltung ist die konkrete Beschreibung der Veranstaltung. Die Beschreibung muss so konkret sein, dass sie eine Abschätzung des Besucherinteresses zulässt.

■ Diese Beschreibung der Veranstaltung ist auch aus Gründen der Normenklarheit und der Bestimmtheit der ordnungsbehördlichen Verordnung erforderlich. Denn es muss hinreichend bestimmt sein, welche Veranstaltung in welcher Ausgestaltung tatbestandliche Voraussetzung der Ladenöffnung ist. Denn findet die Veranstaltung nicht in der vom Ordnungsgeber vorausgesetzten Art und Weise statt, sind auch die Voraussetzungen Ladenöffnung nicht gegeben, Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 04. September 2020 – 4 B 1331/20.NE – , Rn. 4, juris.

■ Um sich über die prägende Wirkung der Veranstaltung zu vergewissern, kann sich der Ordnungsgeber nicht auf ungeprüfte Angaben der Veranstalter verlassen. Vielmehr muss sich eine solche Prognosen auf hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte stützen lassen.

Auf der Grundlage dieser rechtlichen Maßstäbe ergibt sich folgendes:

Dem Anhörungsschreiben für Schlebusch und Opladen waren zwar Karten zu den Veranstaltungsbereichen, nicht aber zu dem Bereich beigelegt, in dem die Verkaufsstätten öffnen dürfen. Deshalb kann zu der erforderlichen räumlichen Nähe nicht Stellung genommen werden.

Soweit es um die Öffnungen in Wiesdorf geht, ist der Vergleich der Besucherzahlen nicht aussagekräftig. So ist überhaupt nicht erkennbar, welcher Zeitraum mit den Zählungen „vor 13 Uhr“ und „nach 13 Uhr“ erfasst ist. Deshalb ist nicht erkennbar, ob hier dieselben Zeiträume erfasst sind, in dem auch die Verkaufsstätten geöffnet sein dürfen.

Die Bilder über das Geschehen in den für den Einkauf freigegeben Bereichen sind nicht aussagekräftig. Sie zeugen zwar von einer großen Zahl von Personen, es ist aber nicht erkennbar, ob diese Geschäfte aufsuchen oder die Veranstaltungen. Die Veranstaltungen selbst sind auf den Bildern meist nicht erkennbar.

Für den Christkindchenmarkt fehlt es an einer aussagekräftigen Prognose: Hier wird die Besucherzahl der Innenstadt in der besucherstärksten Stunde am Samstag den Besucherzahlen der Rathausgalerie am Sonntag gegenübergestellt. Weder drückt sich in den Zahlen des Samstags das Interesse am Besuch der Veranstaltung aus, noch erfasst die Zahl der Besucher der Rathausgalerie das gesamte Interesse am Einzelhandel am Sonntag. Gerade an den Adventssamstagen gibt es ein großes Käuferaufkommen in den Innenstädten. Dies sind die umsatzstärksten Tage des Jahres. Für das Interesse, das der Christkindchenmarkt findet, geben diese Zahlen nichts her.

- Bei den übrigen Tagen ist durchaus zweifelhaft, ob hier eine prägende Wirkung der Veranstaltungen gegeben war. So standen beim Herbstfest 2019 „nach 13 Uhr“ gezählten 66 000 Besuchern der Innenstadt allein 28 000 Kunden der Rathausgalerie gegenüber, die diese zwischen 13 Uhr und 18 Uhr besucht haben.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Britta Munkler".

Britta Munkler
(stv. Bezirksgeschäftsführerin)